

Weise nie erfüllt werden; dem Celebrans ist es daher auch nicht erlaubt, ein Stipendium anzunehmen, respective die Schwester des Celebrans (die Pfarrerköchin ist) ist nicht berechtigt, den Betrag hiefür von dem Pfarrprovisor zu fordern. Wenn jedoch, bevor völlige Geisteschwäche eintrat, schon früher, als der Celebrans noch keinen Kaplan hatte, das heilige Opfer zuweilen ungiltig war wegen irgend eines bedeutenden Defectes, so braucht die Application nach der Intention des Stipendiengegers nicht wiederholt zu werden. Es ist nämlich eine wahrhaft probable Meinung, daß die Verpflichtung, die Application zu wiederholen, nicht bestehe, wenn auch das heilige Opfer wegen irgend eines Defectes, der nicht mehr gut gemacht wurde, ungiltig wäre (wenn z. B. nur eine Gestalt consecrirt wäre und dieser Defect nicht den Rubriken gemäß gut gemacht würde) cf. Gury, Casus consc. II. n. 254.

Der Pfarrprovisor hätte, um einigermaßen sicher zu gehen, nicht bloß bei der heiligen Messe assistieren, sondern auch mit dem Celebrans vor der heiligen Messe die intentio celebrandi erwecken müssen; dann konnte er sich in gewisser Beziehung beruhigen. Daß der Celebrans die Wandlungsworte, wie er dieses früher gethan, so auch jetzt noch gewohnheitsmäßig bei der heiligen Messe besonders laut und ausdrucksvoll ausspricht, beweist noch nicht, daß der Celebrans wirklich die erforderliche Intention hatte; denn diese Gewohnheit war dem Celebranten schon früher eigen, als er noch bei vollem Bewußtsein war, und datiert noch von früheren Zeiten her. Der Pfarrprovisor muß alle diese Applicationen nachholen und hat gesündigt und zwar schwer dadurch, daß er den geisteschwachen Priester celebrieren ließ oder noch läßt.

Das Beste und Zweckdienlichste wäre gewesen, wenn der Pfarrprovisor gleich beim Antritte seiner Stelle die ganze Angelegenheit dem bischöflichen Ordinariate vorgelegt hätte, dem dieselbe wenigstens theilweise schon bekannt war, wie sich aus der Aufstellung eines Pfarrprovisors ergibt. Das Ordinariat hätte dann die nöthigen Weisungen ergehen lassen können.

Scheuring (Bayern).

Pfarrer J. Reiter.

**X. (Ein minderjähriger Schewerber, dessen Vater in Amerika weilt.)** Der minderjährige Bergarbeiter J. S. will die gleichfalls minderjährige J. K. ehelichen. Der junge Bräutigam ist militärfrei, — denn er kann die gemeindeämtliche Bestätigung über die gezahlte Militärtaxe vorweisen; auch die behördliche Auswanderungsbewilligung hat er bereits in der Hand, da er gesonnen ist, seinen in Amerika befindlichen Eltern und Geschwistern nachzureisen.

Der Vater der minderjährigen Braut erscheint selbst beim Informativ-Examen, um die Zustimmung zur Verehelichung seiner Tochter zu erklären. Der Bräutigam aber hat nur einen, angeblich

von seinem Vater stammenden Brief in der Hand, worin derselbe in die Eheschließung seines Sohnes willigt, und ihm nahe legt, ja nicht unverheiratet die Reise über den Ocean anzutreten. Aber der Brief, augenscheinlich von Frauenhand geschrieben, und mit einer unleserlichen Unterschrift versehen, konnte wohl nicht als beweiskräftiges Document gelten.

Der jugendliche Ehecandidat war vernünftig genug, die Bedenken des Pfarrers zu würdigen. Und in Befolgung der ertheilten Rathschläge war er nach einem Monat in der Lage, ein Schriftstück des Inhaltes vorzulegen: An das hochw. Pfarramt in L. Ich Endesgefertigter erkläre mich hiemit mit der beabsichtigten Verehelichung meines minderjährigen Sohnes J. S., wohnhaft in L., vollkommen einverstanden, und gebe hiermit meine väterliche Einwilligung. Pittsburgh, 12. Juli 1893. J. S. Zugleich bestätigen der Rector der Maria Lourdes-Kirche in Pittsburgh und der Notary Public die Echtheit der Unterschrift.

Auf Grund dieser Urkunde nahm auch das Ordinariat keinen Anstand, die Vornahme der Trauung zu bewilligen.

Leoben. Alois Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

**XI. (Restitutionspflicht aus dem Nachlasse eines Dekonomiepfarrers?)** Titus war der Inhaber einer ansehnlichen Wirtschaftspfünde. Da Titus der lästigen Dekonomiesorgen los werden will, so geht er auf die Pfarre P., welche keine Dekonomie hat. Als langjähriger Nutznießer der Dekonomiepfünde G. wird Titus von der Bauconcurrentz verurtheilt, zur Herstellung der Baugebrechen der Pfründe G. einen Beitrag per 3000 fl. ö. W. zu leisten. — Titus erklärt nun, daß er kein Vermögen besitze und daher den Concurrentzbeitrag per 3000 fl. nicht zahlen könne. Wegen der Zahlungsunfähigkeit des Titus bekommt nun die Pfründe in G. einen Bauschilling von 1500 fl. ad onus successorum, während die zweite Hälfte mit 1500 fl. die Gemeinde G. für die Pfründe in G. aufzubringen hat. — Nach zwei Jahren übergibt Titus als Pfarrer von P. seiner Nichte Bertha, auf seinem Todtbette ein Sparcassebuch mit 3000 fl. ö. W. und setzt Bertha zugleich als Universalerin ein. Titus bemerkt noch, daß die Einlage des Sparcassebuches per 3000 fl. aus dem Verkaufe seiner früheren Dekonomie-Einrichtung in G. stamme, daß er sonst kein Vermögen besitze und nur das genannte Sparcassebuch „gerettet“ habe, weil er auf seiner früheren Pfarre in G. vielfach Unglück gehabt hätte. Titus stirbt und Bertha behält das Sparcassebuch. — Später erfährt Bertha, daß Titus zur Bauconcurrentz der Pfründe in G. nichts geleistet habe und die Baulast, welche Titus tragen hätte sollen, auf die Pfründe und Gemeinde in G. überwältzt worden sei. Beunruhigt über den rechtlichen Besitz des Sparcassebuches fragt nun Bertha in der Beicht den Ordenspriester Severus. Severus sagt